



**Rekurs von A. \_\_\_\_\_, \*Wohnort\*, gegen den Beschluss der \*Behörde\* vom 25. Oktober 2010  
betreffend Höhe Einkommensfreibetrag**

**A. Ausgangslage**

1. Mit Beschluss vom 23. April 2008 errechnete die \*Behörde\* ein monatliches sozialhilferechtliches Existenzminimum für A. \_\_\_\_\_, \*Wohnort\*, in der Höhe von Fr. 2'110.00. Diese Berechnung umfasste neben dem Grundbedarf und den Mietkosten auch einen Einkommensfreibetrag von Fr. 170.00.
2. Am 21. Juni 2010 beantragte A. \_\_\_\_\_ beim Departement Inneres und Kultur eine Nachzahlung von Sozialhilfebeiträgen. Das Departement Inneres und Kultur überwies diesen Antrag zuständigkeitshalber an die \*Behörde\*. Die \*Behörde\* (nachfolgend: Vorinstanz) lehnte am 25. Oktober 2010 in Ziff. 1 des Dispositivs den Antrag auf Nachzahlung ab, verfügte in Ziff. 2 die Mitwirkungspflicht betreffend Lohnabrechnungen und in Ziff. 3 die künftige Berechnung der Einkommensfreibeträge gemäss der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.
3. Mit Schreiben vom 23. November 2010 bzw. 6. Dezember 2010 erhob A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrentin) beim Departement Inneres und Kultur Rekurs gegen Ziff. 1 des Beschlusses der Vorinstanz. Sie beantragte die Bezahlung von Fr. 9'720.00, zuzüglich 5 % Verzugszins seit 6. Juni 2007 aufgrund falsch berechneter Einkommensfreibeträge.
4. Die Vorinstanz nahm am 15. Dezember 2010 Stellung zum Rekurs und beantragte sinngemäss dessen Abweisung.

**B. Erwägungen**

1. Gemäss Art. 33 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) kann gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Demnach ist das Departement Inneres und Kultur für den Rekurs gegen den Beschluss der \*Behörde\* örtlich und sachlich zuständig.
2. a) In Anwendung von Art. 3 der Verordnung zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHV, bGS 851.11) sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) verbindlich für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, soweit das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen.



b) Die Rekurrentin brachte vor, der Einkommensfreibetrag sei ab 23. April 2008 fix mit Fr. 170.00 festgelegt worden, was einem Arbeitspensum von 42.5 % entspreche. Sie habe aber über viele Monate mehr gearbeitet, weshalb der Einkommensfreibetrag hätte nach oben korrigiert werden müssen. Die Rekurrentin forderte eine Nachzahlung in der Höhe von Fr. 9'720.00, zuzüglich 5 % Verzugszins seit 6. Juni 2007.

c) Die Vorinstanz führte im angefochtenen Beschluss vom 25. Oktober 2010 und in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2010 aus, dass in der Verfügung vom 23. April 2008 der Einkommensfreibetrag auf Grundlage der SKOS-Richtlinien mit Fr. 400.00 für ein 100 %-Arbeitspensum von 181 Stunden und entsprechend Fr. 170.00 für das damals von der Rekurrentin ausgeübte Arbeitspensum von 42.5 % bzw. 77 Stunden berechnet worden sei. Gegen diese Berechnung habe die Rekurrentin kein Rechtsmittel erhoben. Zwar sei das Einkommen der Rekurrentin aufgrund des schwankenden Arbeitspensums unterschiedlich hoch gewesen und das Sozialamt habe die Einkommensfreibeträge nicht jeden Monat an das tatsächliche Arbeitspensum angepasst. Damit wäre der Einkommensfreibetrag deshalb in Monaten mit grösserem Pensum als 42.5 % höher gewesen, doch in Monaten mit tieferem Pensum entsprechend niedriger. Im Übrigen habe das Sozialamt den Ermessensspielraum bei der Anrechnung der Mehreinnahmen zu Gunsten der Rekurrentin genutzt, womit die Rekurrentin insgesamt nicht benachteiligt worden sei.

d) Die SKOS-Richtlinien empfehlen den Kantonen und Gemeinden die Festlegung von Einkommensfreibeträgen, um einen Anreiz für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu schaffen. Es bestehen im Kanton Appenzell A.Rh. und der Gemeinde \* keine rechtlichen Grundlagen zur Entrichtung des Einkommensfreibeträgen, womit deren Ausrichtung im Ermessen der jeweiligen Sozialhilfebehörde liegt. Wenn die Sozialhilfebehörde jedoch Einkommensfreibeträge gewährt, so hat sie diese im Sinne der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit korrekt zu berechnen. Der Hinweis der Vorinstanz, die fixe Anwendung des Einkommensfreibetrags habe in gewissen Monaten zur Benachteiligung, in anderen Monaten aber zur Begünstigung geführt und es sei im Übrigen auf die Übertragung des Mehrertrags verzichtet worden, ist deshalb in diesem Zusammenhang unbehelflich. Die Behörde muss ihren Ermessensspielraum pflichtgemäss ausüben.

Für die Monate, in denen die Rekurrentin keine Sozialhilfeleistungen bezogen hat, und die Zeit vor dem Beschluss vom 23. April 2008 ist die Frage der Höhe des Einkommensfreibetrags von Fr. 170.00 nicht relevant. Damit ist einzig der Zeitraum vom Dezember 2008, Februar 2009 bis August 2009 und Dezember 2009 bis Februar 2010 sowie April 2010 von Belang. In diesen insgesamt zwölf Monaten hat die Rekurrentin materielle Sozialhilfe bezogen. Die Vorinstanz hat eine Berechnungsliste ins Recht gelegt (vorinstanzl. act. 6), aus welcher hervorgeht, wie hoch die ausgerichtete Sozialhilfeleistung ausgefallen wäre, wenn der Einkommensfreibetrag monatlich entsprechend des tatsächlichen Arbeitspensums berechnet worden wäre. Die Aufstellung beruht auf den monatlichen Lohnzahlungen, die die Rekurrentin mit ihrer Erwerbstätigkeit erarbeitet hat, und stimmt mit den von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen der Rekurschrift überein. Daraus ist ersichtlich, dass sich durch die Anwendung des fixen Betrages von Fr. 170.00 für 42.5 % bzw. 77 Stunden anstelle des entsprechend aufgrund des tatsächlich geleisteten Arbeitspensums berechneten Betrags eine Differenz von 51.58 Stunden ergeben hat. In den Monaten Dezember 2008, März 2009, Mai 2009, Juli 2009, August 2009, Dezember 2009, Januar 2010 und April 2010 hat die Rekurrentin nämlich insgesamt 161.62 Stunden mehr gearbeitet als die der Berechnung zugrunde liegenden 77 Stunden, welche dem monatlichen Einkommensfreibetrag von Fr. 170.00 entsprechen. In den Monaten Februar 2009, April 2009, Juni 2009 und Februar 2010 waren es gesamthaft 110.04 Stunden weniger als 77 Stunden. Die Differenz von 51.58 Stunden entspricht einem Betrag von Fr. 114.05, da die Vorinstanz zu Recht von einer Einkommensfreibetrags-Basis von Fr. 400.00 für ein 100 %-Arbeitspensum von 181 Stunden ausgeht. Der Rekurrentin ist somit der Betrag von Fr. 114.05, zuzüg-



lich 5 % Zins seit 15. August 2009 als mittleres Datum der Zeitspanne Dezember 2008 bis April 2010, zuzusprechen.

3. Gemäss Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) ist im Rechtsmittelverfahren gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt. Die Rekurrentin unterliegt mit ihrem Antrag überwiegend. Im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 22 Abs. 2 lit. b VRPG in der Regel aber verzichtet. Es sind der Rekurrentin demgemäss keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **C. Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, als der Rekurrentin ein Betrag von Fr. 114.05, zuzüglich 5 % Zins seit 15.8.2009 zu Lasten der \*Behörde\* zugesprochen wird. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen.

Departement Inneres und Kultur

Sig. 12. Oktober 2011  
Jürg Wernli

Auszug an A. \_\_\_\_\_  
Vorinstanz

Departement Inneres und Kultur  
Departementssekretariat Inneres und Kultur

Versandt am